

Archiv

I

23. 11. 1971

Der Bebauungsplan Tonndorf 18/Farmsen-Berne 18 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. April 1971 (Amtlicher Anzeiger Seite 529) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist für das Plangebiet beiderseits der Wandse und des Weges Münzelkoppel Grünflächen und Außengebiete aus. Südlich der Straße Barenkrug und östlich Sonnenweg zwischen Münzelkoppel und Barenkrug ist Wohnbaugebiet ausgewiesen.

III

Das Plangebiet ist an der Straße Barenkrug zwischen Sonnenweg und Barenkrugstieg mit ein- und zweigeschossigen Einzelhäusern bebaut. Südlich der Einzelhausgrundstücke befindet sich die Volksschule Sonnenweg. Östlich des Schulgrundstücks sind die Flurstücke 185 und 986 sowie der rückwärtige Teil des Flurstücks 485 mit Behelfsheimen bestanden. Die Flurstücke 987 und 988 sind unbebaut. Südlich des Weges Münzelkoppel befindet sich ein Teil der Wandseniederung. Die Straße Sonnenweg ist im Planbereich mit einer zweispurigen Fahrbahn und beiderseitigen Gehwegen ausgebaut.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Art und Maß der baulichen Nutzung zu regeln und um Flächen für öffentliche Zwecke - Schulen, Grünflächen und Verkehr - zu sichern.

Die an der Straße Barenkrug vorhandenen Einzelhausgrundstücke wurden als reines Wohngebiet mit offener Bauweise in die Planaus-

weisung übernommen. Für die Schulerweiterung sieht der Bebauungsplan die Einbeziehung rückwärtiger Teile der Flurstücke 485 und 2339 sowie der Flurstücke 986, 987 und eines Teils des Flurstücks 988 in die Fläche für Gemeinbedarf vor. Die Erweiterung der Schulflächen am Sonnenweg ist notwendig, um neben der vorhandenen 20-klassigen Volksschule ein dreizügiges Gymnasium unterbringen zu können, das u.a. wegen des nunmehr prüfungslosen Überganges von der Grundschule in diesem Raum dringend benötigt wird. Um eine ausreichende Grundstückstiefe für die Errichtung des Gymnasiums zu erhalten, wird eine teilweise Verlegung des Weges Münzelkoppel nach Süden in das öffentliche Grün und damit verbunden eine teilweise Begradigung der nördlichen Wandseschleifen erforderlich. Die Ausweitung der Schulfläche erfolgt teilweise in städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan. Der Sportflächenbedarf wird westlich des Sonnenweges gedeckt werden. Nach Ausbau der Straße Sonnenweg werden die Sportflächen über die dann durch Ampeln gesicherte Kreuzung Kupferdamm zu erreichen sein. Für den südlich gelegenen Wandsewanderweg soll ein gesicherter Fußgängerüberweg zur Westseite des Sonnenweges geführt werden. Die Straße Sonnenweg wird in Zukunft eine erhöhte Verkehrsbedeutung haben. Der Straßenzug Schiffbeker Weg (Autobahnabfahrt) Sonnenweg/Kupferdamm/Rahlstedter Weg bildet eine Hauptverkehrsverbindung zwischen den Stadtteilen Jenfeld, Tonnendorf und Farmsen-Berne, die ihre Weiterführung nach Westen über eine neu zu bauende Straße durch die Stadtteile Bramfeld und Steilshoop bis an die Geschäftsstadt Nord finden soll. Die Regelbreite für den Sonnenweg muß daher zukünftig 25,0 m betragen. Die Einmündung in den Kupferdamm ist mit einer entsprechenden Aufweitung versehen. Der Weg Barenkrugstieg wird in den von der Straße Barenkrug geplanten Schulzugang einbezogen.

Teile des Plangebiets stehen unter Landschaftsschutz. Hier gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Hinschenfelde und Tonndorf vom 21. Februar 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37).

Änderungen der vorhandenen Wasserflächen bedürfen einer vorherigen Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Hamburgischen

Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335).

IV

Das Plangebiet ist etwa 92 200 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 6 100 qm (davon neu etwa 1 800 qm), für Schulflächen etwa 42 000 qm (davon für ein Gymnasium etwa 22 200 qm) und für öffentliche Grünflächen 34 900 qm (davon Wasserflächen etwa 1 500 qm) benötigt.

Die neu für Schulzwecke ausgewiesenen Flächen müssen noch zum größten Teil durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Auf diesen Flächen sind dreizehn Behelfsheime und eine Garage zu beseitigen. Die neu für Straßen erforderlichen Flächen sind zum größten Teil im Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenausbau, den Bau des Gymnasiums, die Verlegung des Wanderweges, die Begradigung des Wandselaufes und die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

